

Version: 1.0

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitungsdatum: 25/01/2016

Ausgabedatum: 25/01/2016

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : Degussa Rhodiumbad weiß – 250 ml Ansatzkonzentrat – 2 g Rhodium

Produktcode : 590680

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Auftragen einer galvanischen Schicht

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird 1.2.2.

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 13

Lieferant Degussa Goldhandel GmbH Kettenhofweg 29

60325 Frankfurt am Main T +49 69 860 068 400

galvanik@degussa-goldhandel.de

### Sicherheitsdatenblatt info@ubsplus.de

# Notrufnummer

Notrufnummer : +49 761 19240

(VIZ Freiburg, 24 h, Deutsch & Englisch)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Met. Corr. 1 H290 Skin Corr. 1A H314 Eye Dam. 1 H318

Volltext der Einstufungskategorien und der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

### Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



**GHS05** 

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Schwefelsäure ... %, Rhodium-(III)-sulfat Gefahrenhinweise (CLP) : H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise (CLP) P280 - Augenschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe tragen

P301+P330+P331 - BEI VERSCHLÜCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P405 - Unter Verschluss aufbewahren

P501 - Inhalt/Behälter einer autorisierten Abfallentsorgungsanlage zuführen

20/01/2016 1/9 DE (Deutsch)

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Nicht anwendbar

#### 32 Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Schwefelsäure %	(CAS-Nr) 7664-93-9 (EG-Nr.) 231-639-5 (EG Index-Nr.) 016-020-00-8	<10	Skin Corr. 1A, H314
Rhodium-(III)-sulfat	(CAS-Nr) 10489-46-0	<2	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Schwefelsäure %	(CAS-Nr) 7664-93-9 (EG-Nr.) 231-639-5	(5 =< C < 15) Skin Irrit. 2, H315 (5 =< C < 15) Eye Irrit. 2, H319
	(EG Index-Nr.) 016-020-00-8	(C >= 15) Skin Corr. 1A, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

: Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Frischluft, Ruhe. Vor Unterkühlung Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

durch zudecken schützen (nicht aufwärmen). Bei Bewusstlosigkeit Opfer in die stabile Seitenlage bringen und einen Arzt hinzuziehen. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund

einflößen. Verschmutzte Kleidung umgehend ausziehen.

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

Atmen erleichtert. Künstliche Beatmung, falls notwendig. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen

Verunreinigte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Haut abspülen und dann gründlich mit

Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt Augen bei geöffnetem Lidspalt (20 Minuten) mit viel Wasser ausspülen, zuvor weiche

Kontaktlinsen entfernen. Anschließend unverzüglich Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken.

# Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Verätzungen.

Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.

Symptome/Schäden nach Verschlucken : Starke Reizungen oder Verätzungen in Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen.

### Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Material ist nicht brennbar. Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr

Explosionsgefahr Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Ätzende Dämpfe.

### Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Den Gefahrenbereich räumen. Unbeteiligte vom

Gefahrenbereich fernhalten. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Vollschutzanzug

einschließlich unabhängiges Atemschutzgerät.

20/01/2016 DE (Deutsch) 2/9

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Exposition vermeiden. Gefahrenzone absperren. Den

Gefahrenbereich räumen. Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten. Bereich mit

verschüttetem Material kann rutschig sein.

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttetes Produkt eindämmen und zurückhalten. Größere Mengen ausgelaufener

Flüssigkeit mit Pumpe oder Saugeinrichtung entfernen. Bei geringen Mengen: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Zur Entsorgung in geeigneten Behältern

aufsammeln

Reinigungsverfahren : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Den Boden mit viel Wasser gründlich

reinigen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Brandschutzvorkehrungen: Siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Augen-Notduschen

sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte

Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife

und Wasser waschen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Anforderungen nach VAwS für die Lagerung

wassergefährdender Stoffe beachten.

Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Unverträgliche Materialien : Laugen. Alkalimetalle. Erdalkalimetalle.

Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Lagerklasse (LGK) : LGK 8B - Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

# 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Galvanische Beschichtungsmittel.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Schwefelsäure % (7664-93-9)			
EU	Lokale Bezeichnung	Sulphuric acid (mist)	
EU	IOELV TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³	
Österreich	Lokale Bezeichnung	Schwefelsäure	
Österreich	MAK (mg/m³)	0,1 mg/m³	
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	0,2 mg/m³	
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Schwefelsäure	
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	0,1 mg/m³	
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	DFG, EU, Y	
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Acide sulfurique	
Schweiz	VME (mg/m³)	0,1 mg/m³	
Schweiz	VLE (mg/m³)	0,1 mg/m³	
Schweiz	Anmerkung (CH)	15 min	

20/01/2016 DE (Deutsch) 3/9

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Materialien für Schutzkleidung : Geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz : Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht

nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Die Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen gemäß DGUV-R 112-195 sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials >480

min (EN 374). Material: Nitrilkautschuk (0,35 mm)

Augenschutz : Dichtschließende Schutzbrille. (EN 166). Die Regeln für den Einsatz von Augen- und

Gesichtsschutz gemäß BGR 192 sind zu beachten.

Atemschutz : Nicht erforderlich bei ausreichender Belüftung . Bei unzureichender Belüftung Atemschutz

tragen. Atemschutzgerät mit Filter: P2 oder P3





Sonstige Angaben

: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Farbe : Bernsteinfarben
Geruch : Geruchlos
Geruchsschwelle : nicht bestimmt

pH-Wert : ca. 1

 Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)
 : nicht bestimmt

 Verdunstungsgrad (Ether=1)
 : nicht bestimmt

Schmelzpunkt : < 0 °C (Expertenurteil)
Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
Siedepunkt : > 100 °C (Expertenurteil)

Flammpunkt : Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur : Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur : nicht bestimmt
Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar
Dampfdruck : nicht bestimmt

Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 1,03 g/ml

Löslichkeit : Wasser: In jedem Verhältnis mischbar

Log Pow : nicht bestimmt Viskosität, kinematisch : nicht bestimmt Viskosität, dynamisch : nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften : Keine. (Chemische Struktur).

Brandfördernde Eigenschaften : Keine. (Chemische Struktur).

Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

# 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

20/01/2016 DE (Deutsch) 4/9

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert in Kontakt mit: Metalle. Nitride. Dithiocarbamate : Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich. Reagiert in Kontakt mit: Natriumsulfid. organische Nitroverbindungen. Diazomethan. Natriumfluorid. Hydrazin. Cyanide. Halogenierte Verbindungen : Bildung giftiger Gase möglich.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Metalle. Nitride. Dithiocarbamate. Natriumsulfid. Nitroverbindungen. Diazomethan. Natriumfluorid. Hydrazin. Cyanide. Halogenierte Verbindungen. Laugen. Alkalimetalle. Erdalkalimetalle.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ätzende Dämpfe.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Berechnungsmethode)

Schwefelsäure % (7664-93-9)		
LD50 oral Ratte	2140 mg/kg	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
	pH-Wert: ca. 1	
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.	
	pH-Wert: ca. 1	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Technische Unmöglichkeit, die Daten zu generieren)	
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar)	
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar)	
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar)	

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

# 12.1. Toxizität

Aspirationsgefahr

Ökologie - Wasser : Kann zu pH-Wert Änderungen in aquatischen ökologischen Systemen führen.

: Nicht eingestuft (Nicht anwendbar)

Schwefelsäure % (7664-93-9)		
LC50, Fisch, akut, Lepomis macrochirus	ca. 16-28 mg/l (96 Stunden)	
EC50, akut, daphnia magna	> 100 mg/l (48 Stunden, (OECD-Methode 202))	
EC50, Algen, akut, Desmodesmus subspicatus	> 100 mg/l (72 Stunden, (OECD-Methode 201))	

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Degussa Rhodiumbad weiß – 250 ml Ansatzkonzentrat – 2 g Rhodium		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.	

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Degussa Rhodiumbad weiß – 250 ml Ansatzkonzentrat – 2 g Rhodium		
Log Pow	nicht bestimmt	
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.	

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Degussa Rhodiumbad weiß – 250 ml Ansatzkonzentrat – 2 g Rhodium	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

# 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

20/01/2016 DE (Deutsch) 5/9

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt

werden.

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Nic

: Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Empfehlungen für die Abfallentsorgung

: Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Zusätzliche Hinweise

: Ungereinigte, entleerte Behälter wie volle handhaben.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

 UN-Nr. (ADR)
 : 3264

 UN-Nr. (IMDG)
 : 3264

 UN-Nr. (IATA)
 : 3264

 UN-Nr. (ADN)
 : 3264

 UN-Nr. (RID)
 : 3264

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Offizielle Benennung für die Beförderung

: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S.

(IMDG)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s.

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S.

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Enthält:

Schwefelsäure, Rhodiumsulfat), 8, II, (E)

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 3264 CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S., 8, II

### 14.3. Transportgefahrenklassen

### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8 Gefahrzettel (ADR) : 8



## **IMDG**

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8 Gefahrzettel (IMDG) : 8

:



# IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8
Gefahrzettel (IATA) : 8



### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 8

20/01/2016 DE (Deutsch) 6/9

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

: 8 Gefahrzettel (ADN)

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 8 Gefahrzettel (RID) : 8



Verpackungsgruppe

: 11 Verpackungsgruppe (ADR) Verpackungsgruppe (IMDG) : 11 : 11 Verpackungsgruppe (IATA) : II Verpackungsgruppe (ADN) : 11 Verpackungsgruppe (RID)

Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

# - Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C1 Sonderbestimmung (ADR) : 274 Begrenzte Mengen (ADR) : 1L Freigestellte Mengen (ADR) : E2

: P001, IBC02 Verpackungsanweisungen (ADR) : MP15

Sondervorschriften für die Zusammenpackung

(ADR)

: T11

Anweisungen für Tankfahrzeuge und

Schüttgutcontainer (ADR)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge

und Schüttgutcontainer (ADR)

: TP2, TP27

Tankcodierung (ADR) : L4BN Tanktransportfahrzeug : AT Beförderungskategorie (ADR) : 2 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 80

Orangefarbene Tafeln

80 3264

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

- Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274 Begrenzte Mengen (IMDG) : 1L Freigestellte Mengen (IMDG) : E2 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02 Tankanweisungen (IMDG) : T11 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP2, TP27

20/01/2016 DE (Deutsch) 7/9

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B
Ladungskategorie (IMDG) : B

Ladung und Trennung (IMDG) : Clear of living quarters.

Eigenschaften und Anmerkungen (IMDG) : Causes burns to skin, eyes and mucous membranes.

### - Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y840 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 0.5L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 851 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 1L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) 855 Max. CAO Nettomenge (IATA) : 30L Sonderbestimmung (IATA) : A3 ERG-Code (IATA) : 8L

### - Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : C1 Sonderbestimmung (ADN) : 274 Begrenzte Mengen (ADN) : 1L Freigestellte Mengen (ADN) · F2 Zulässige Beförderung (ADN) : T Erforderliche Ausrüstung (ADN) : PP, EP Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN) : 0 Beförderung verboten (ADN) : Nein Unterliegt nicht dem ADN : Nein

### - Bahntransport

Klassifizierungscode (RID): C1Sonderbestimmung (RID): 274Begrenzte Mengen (RID): 1LFreigestellte Mengen (RID): E2

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP15

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und

Schüttgutcontainer (RID)

: T11

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge

und Schüttgutcontainer (RID)

: TP2, TP27

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : L4BN
Beförderungskategorie (RID) : 2
Expressgut (RID) : CE6
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80
Beförderung verboten (RID) : Nein

# 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 649/2012.
 Ozonschicht abbauende Stoffe: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009.
 Persistente organische Schadstoffe: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 850/2004.
 SEVESO III (COMAH): Fällt nicht unter die Richtlinie 2012/18/EU.

20/01/2016 DE (Deutsch) 8/9

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

### Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, Wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG

beachten.

Keine Beschäftigungsbeschränkungen nach MuSchArbV.

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 500: Schutzmaßnahmen TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar Gemisch

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:			
Eye Dam. 1		Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1	
Met. Corr. 1		Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	
Skin Corr. 1A		Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A	
H290		Kann gegenüber Metallen korrosiv sein	
H314		Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden	
H318		Verursacht schwere Augenschäden	
Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung d		der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:	
Met. Corr. 1	H290	Expertenurteil	
Skin Corr. 1A	H314	Auf der Basis von Prüfdaten	
Eye Dam. 1	H318	Auf der Basis von Prüfdaten	

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

20/01/2016 DE (Deutsch) 9/9